

# **BBV-Tagung 2024**

Rechtliches zu juristischen Personen  
in der Landwirtschaft

Weissbad, 29. November 2024

# Heutiges Programm

1. Merkblatt AG/GmbH für Landwirtschaftsbetriebe
2. Organisationsformen von Landwirtschaftsbetrieben
3. Gründe für eine AG/GmbH in der Landwirtschaft
4. Gründung einer AG/GmbH
5. Gegenüberstellung AG/GmbH
6. Entscheidungshilfe für Gründung einer AG/GmbH
7. Fallbeispiele Entscheidungsraster
8. Fragen und Diskussion

# 1. Merkblatt AG/GmbH für Landwirtschaftsbetriebe

LIEB | EGG



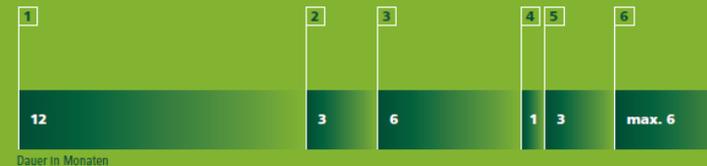
## AG/GmbH für Landwirtschaftsbetriebe

■ Die meisten Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz werden von Einzelpersonen oder Personengesellschaften geführt. Nur wenige Betriebe sind als juristische Person (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) organisiert. Vermehrt machen sich Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Gedanken, ob die Gründung einer juristischen Person nicht vorteilhaft sein könnte.

## Schritt für Schritt zur Gründung

■ Ihre Ansprechpartner über den gesamten Prozess sind: Treuhänder, Beratungspersonen, Rechtsanwälte, Notare sowie kantonale Stellen.

Total Zeitbedarf für Gründung:  
ca. 2–3 Jahre



Dauer in Monaten

1

### Strategischer Entscheid

Analyse Ausgangslage, Entscheidungsgraster ausfüllen, Beratung beziehen (Treuhänder, Betriebsberatung, Notar), Gründungsentscheid fällen

2

### Gründungsdokumente vorbereiten

Rechtsform bestimmen (AG/GmbH), Firmennamen, Kapitalausstattung, Organisation (Inhaber, Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigte), Statuten

3

### Vorprüfung Gründungsdokumente

Steuermülig, bodenrechtliche Abklärungen, Berechtigung Direktzahlungen, Vorinformation Geschäftspartner

4

### Gründungsakt (Bargründung)

Errichtung Kapitaleinzahlungskonto, Gründungsdokumente, Handelsregistereintrag

5

### Administration

Information Geschäftspartner, Anmeldung MwSt, Personalwesen (u.a. neue Arbeitsverträge), Sozialversicherungen, Abschluss neuer Verträge

6

### Vermögensübertragung (steuerneutral)

Buchhaltungsabschluss erstellen, Kaufverträge ausarbeiten und unterzeichnen

## 2. Organisationsformen von Landwirtschaftsbetrieben

<b>Objekt</b>	Landwirtschafts- betrieb	Landwirtschafts- betrieb	Landwirtschafts- betrieb	Landwirtschafts- betrieb	Neben- betrieb
<b>Eigentümer</b>	natürliche Person	natürliche Person	juristische Person	natürliche Person	juristische Person
<b>Bewirtschaftung</b>	Einzelperson oder Personengesellschaft (z. B. Generationen- gemeinschaft)	Juristische Person wie AG oder GmbH bewirtschaftet Betrieb und Nebenbetrieb als Pächterin.	Juristische Person bewirtschaftet den Betrieb als Eigen- tümerin	Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und/oder private Immobilien werden in eine juristische Person ausgelagert.	

### 3. Gründe für eine AG/GmbH in der Landwirtschaft

- Auslagerung einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer privaten Immobilie in eine jP
- partnerschaftliche Beteiligung an einem Landwirtschaftsbetrieb
- Nachfolgeregelung
- Maschinengemeinschaft
- Tierhaltergemeinschaft
- Steueroptimierung
- Haftungsbeschränkung
- usw.

### 3. Gründe für eine AG/GmbH in der Landwirtschaft

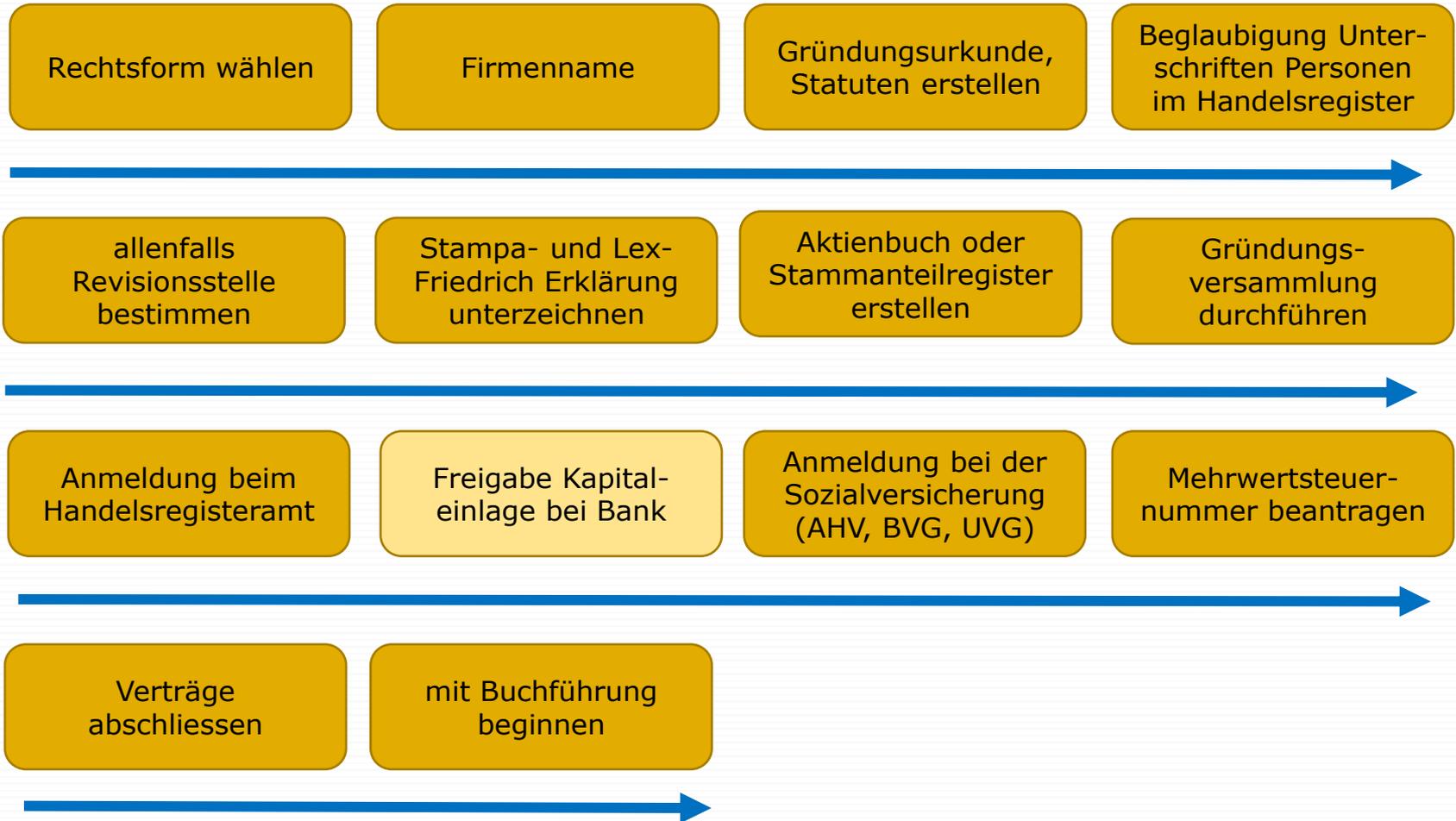
- Ein Wechsel lohnt sich nur im Einzelfall
- Gemäss Strukturdatenerhebung waren per Ende 2022 in der Schweiz 48'344 Bauernbetriebe vorhanden  
→ davon wurden 670 Betriebe als jP geführt = 1.4 %
- Die restlichen Betriebe werden von natürlichen Personen als Einzelunternehmen geführt
- Als grobe Annäherung kann ab einem Reingewinn von CHF 150'000 eine Steuerersparnis möglich sein
- Das Einzelunternehmen ist voraussichtlich auch weiterhin für die meisten Landwirtschaftsbetriebe die beste Rechtsform

Quelle: Markus Bopp, Fachverantwortlicher Bewertung & Recht Agriexpert, UFA-Revue 9/2024

# 4. Gründung einer AG/GmbH



# 4. Gründung einer AG/GmbH



## 5. Gegenüberstellung AG/GmbH

	AG	GmbH
Gründer	eine natürliche oder juristische Person	
Kapital	mind. CHF 100'000, davon aber mind. 20 % oder CHF 50'000 liberiert	mind. CHF 20'000
Geschäftsführung	VR, sofern nicht Übertragung an Dritte	alle Gesellschafter, sofern nicht Übertragung an einzelne oder Dritte
Haftung	Gesellschaftsvermögen	Gesellschaftsvermögen, Statuten können Nach- schusspflicht vorsehen
Anteilsübertragung	frei, jedoch gesetzliche und statutarische Über- tragungsbeschränkungen	schriftlicher Abtretungs- vertrag und Zustimmung der Gesellschafterver- sammlung
Aktien-/Anteilbuch	nicht öffentlich	nicht öffentlich, jedoch werden Gesellschafter im HReg. eingetragen

# 6. Entscheidungshilfe für Gründung einer AG/GmbH

## Entscheidungsraster

Kriterium	Unterschied der juristischen Person gegenüber Einzelpersonen oder Personengesellschaften	Wertung	Gewichtung*	Punkte
Kreditwürdigkeit und Kapitalbedarf	Die Beschaffung von Fremdkapital ist für eine juristische Person eher schwieriger. Oftmals gewähren Dritte dem Inhaber persönlich Darlehen und nicht der Firma.	-1		
Haftung	Bei juristischen Personen haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen. Falls die Gesellschaft Eigentümerin von Grundstücken ist, können auch diese verwertet werden.	1		
Mehrwertsteuer/rechtliche Verselbständigung eines Betriebszweiges	Durch die Auslagerung von MwSt-pflichtigen Tätigkeiten/Betriebszweige in eine separate Firma kann eine klare Abgrenzung zur Einzelperson/ Personengesellschaft erreicht werden.	1		
Steuerbelastung	Der Betrieb erzielt Gewinne über CHF 200'000; diese werden künftig – mit Ausnahme des Lohnes – nicht ausgeschüttet.	2		
	oder: Der Betrieb erzielt Gewinne über CHF 200'000; diese werden künftig unter Berücksichtigung des Lohnes ausgeschüttet.	1		
	oder: Der Betrieb erzielt Gewinne unter CHF 150'000; diese werden künftig mit Ausnahme des Lohnes nicht ausgeschüttet.	1		
	oder: Der Betrieb erzielt Gewinne unter CHF 150'000; diese werden künftig unter Berücksichtigung des Lohnes ausgeschüttet.	-2		
Sozialversicherungen	Die juristische Person muss an alle Sozialwerke Beiträge leisten. Dafür besteht ein guter Versicherungsschutz. Der künftige Lohn beträgt ca. 50 % des Gewinns	1		
	oder: Der künftige Lohn beträgt ca. 75 % des Gewinns	-1		
Generationenwechsel	Der Betrieb ist kein Gewerbe; es gibt Grundstücke, die nicht unter das BGBB fallen; es ist ein hoher Liquidationsgewinn zu erwarten; es zeichnet sich keine familieninterne Lösung ab	1		
	oder: Beim Betrieb handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe; familienintern ist eine Nachfolge vorhanden; es wird ein moderater Liquidationsgewinn erwartet	-2		
Partnerschaftliche Beteiligungen am Betrieb	Flexible Einbindung der nachfolgenden Generation, von Angestellten oder von Geschäftspartnern ist geplant.	1		
Gründungs- und Verwaltungskosten; Anforderungen Agrarrecht	Tendenziell fallen höhere Verwaltungskosten an. Deutlich höher sind die formellen Anforderungen, d.h. es gibt mehr Administration.	-1		
			<b>Summe</b>	

\* Gewichtung: 0 = nicht wichtig/nicht relevant  
1 = einigermaßen wichtig/teilweise relevant  
2 = sehr wichtig/sehr relevant



### Entscheidungsraster

Die Überführung eines Landwirtschaftsbetriebes oder eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes in eine juristische Person kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. Eine erste Einschätzung, ob die Gründung einer juristischen Person wesentliche Vorteile gegenüber der aktuellen Rechtsform (Einzelperson, Personengesellschaft) brächte, kann mit Hilfe des nachfolgenden Entscheidungsrasters vorgenommen werden.

Die im Raster hinterlegte Wertung bezeichnet den Vorteil oder Nachteil einer juristischen Person gegenüber Einzelpersonen oder Personengesellschaften. So bedeutet beispielsweise der Wert '1', dass die juristische Person im entsprechenden Merkmal einen leichten Vorteil gegenüber einer Einzelperson aufweist; ein Wert von '-2' hingegen würde auf einen grossen Nachteil hinweisen.

Nicht alle aufgeführten Kriterien sind für alle Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gleich wichtig. Die Gewichtung ist deshalb individuell vorzunehmen. Sie geht von 0 (nicht wichtig/nicht relevant) bis 2 (sehr wichtig).

In der Folge wird bei jedem Kriterium die vorgegebene Wertung mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert. Dies ergibt die Punkte pro Kriterium. Am Schluss werden die erreichten Punkte zusammengezählt. Ergibt sich eine Gesamtschuldsumme, welche positiv ist, ist die Gründung einer juristischen Person prüfungswert. Ein negativer Wert hingegen lässt vermuten, dass eine juristische Person gegenüber der aktuellen Rechtsform keinen namhaften Nutzen bringt.

→ Der dazugehörige Entscheidungsraster befindet sich auf der nächsten Seite.

## 7. Fallbeispiel 1 Entscheidungsraster

- Bauer Fritz, Jg. 1964, bewirtschaftet seit 35 Jahren ein landwirtschaftliches Gewerbe mit einer LN von 25 ha und 30 Mutterkühen. Er steht vor der Hofübergabe an Tochter Anna, Jg. 1994, welche Landwirtin EFZ ist und einen BSc in Agronomie hat. Fritz hat bei der Umstellung von Milch- zu Mutterkühen vor 15 Jahren den Stall vollständig umgebaut. Es sind Betriebsleiter- und Stöckliwohnung vorhanden. Der EW beträgt CHF 800'000 und die Grundpfandschulden belaufen sich auf CHF 300'000. Das LE beträgt im Durchschnitt rund CHF 80'000. Der Buchwert liegt bei CHF 900'000. Fritz erkundigt sich bei Ihnen, ob für die Hofübergabe die Gründung einer AG/GmbH sinnvoll ist.

## 7. Fallbeispiel 2 Entscheidungsraster

- Jörg, Jg. 1984, hat vor 10 Jahren den elterlichen Gemüsebaubetrieb übernommen. Er hat diesen kontinuierlich vergrößert und möchte an der Wachstumsstrategie festhalten. Er erzielt mit dem Verkauf von Gemüseprodukten einen jährlichen Umsatz von CHF 6 Mio. Der jährliche Gewinn beträgt steueroptimiert CHF 300'000. Es steht der Bau einer neuen Verarbeitungshalle mit Kosten von rund CHF 3 Mio. bevor. Die Nachfolge ist offen. Flexible Lösungen sollen möglich bleiben. Jörg erkundigt sich bei Ihnen, ob es sinnvoll ist, den Betrieb vor dem Bauprojekt und aus steuerlichen Gründen in eine AG/GmbH zu überführen.

## 8. Fragen und Diskussion



Pius Koller  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG  
**rechtsanwälte.**  
[www.ritterkoller.ch](http://www.ritterkoller.ch)